

Umsetzung des § 72a SGB VIII für Träger (Organisationen, Vereine) im Markt Gaimersheim

1. Gem. § 72a SGB III i.V. mit BKiSchuG vom 22.12.2011 (mit Wirkung vom 01.01.2012) besteht für Jugendämter die Verpflichtung, mit allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Vereinen und Jugendverbänden, die öffentliche Gelder erhalten, Vereinbarungen abzuschließen, dass die sich von ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG zur Einsichtnahme vorlegen lassen.

2. Dies hat das Landratsamt Eichstätt –Amt für Familie und Jugend- mit Schreiben vom 18.07.2013 an alle dafür in Frage kommenden Trägern nebst Informationsmaterial mitgeteilt und dazu auch zwei Informationsveranstaltungen (19. und 23.09.2013) abgehalten. **Die Träger haben seither zwei Möglichkeiten des Verfahrens:**

a) Wenn sie keine Personen beschäftigen oder beauftragen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen; dann können sie dies mit einer **Negativbescheinigung** dem LRA mitteilen.

b) Wenn dies aber der Fall ist, dann treffen sie mit dem Landratsamt die entsprechende **Vereinbarung**.

Die betroffenen Personen müssen beim Einwohnermeldeamt ihrer Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und dazu eine entsprechende Bestätigung des Trägers vorlegen. Das Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister an die betroffenen Personen übersandt. Sie haben es dann dem Träger (Organisation, Verein) zur **Einsichtnahme** und Überprüfung vorzulegen. Der Träger entscheidet über Weiterbeschäftigung etc.

3. Die Einsichtnahme wird in Gaimersheim auf Wunsch eines Trägers auch von der Verwaltung des Marktes vorgenommen.

Dies gilt nur für Träger, deren Sitz sich im Markt Gaimersheim befindet und die mit dem Landratsamt Eichstätt eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Außerdem kann die Einsichtnahme in das Führungszeugnis nur für beschäftigte oder beauftragte Personen vorgenommen werden, die im Markt Gaimersheim wohnen. (Nur die können beim hiesigen Einwohnermeldeamt das Führungszeugnis beantragen).

Der Träger kann in solchen Fällen mit einem Sammelantrag, der bei der Gemeindeverwaltung (EWO) erhältlich ist, das vereinfachte Einsichtsverfahren in Anspruch nehmen.

D.h. der Träger beantragt mit den Unterschriften der betroffenen Personen deren Führungszeugnisse und die Einsichtnahme und erhält später die Listen mit den vermerkten Einsichtsergebnissen zurück.

Die Führungszeugnisse verbleiben mindestens drei Monate in der Gemeinde und könnten in dieser Zeit auch von den betroffenen Personen eingesehen werden.

Diese Regelung gilt nicht in anderen Städten oder Gemeinden.

Träger (Organisation/Verein)

Gaimersheim, den

Ansprechpartner

Hiermit beantragen wir für die nachstehend angeführten, haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE).

Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII liegt vor.

Das Führungszeugnis soll dem Markt Gaimersheim zugeleitet werden.

Es wird ersucht, Einsicht zu nehmen und das Ergebnis in dieser Liste zu vermerken.

Die betroffenen Personen stimmen diesem Verfahren zu.

Unterschrift des Trägers

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Eigenhändige Unterschrift:	<input type="checkbox"/> Eintrag gem. § 72a SGB VIII <input type="checkbox"/> Kein Eintrag gem. § 72a SGB VIII

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Eigenhändige Unterschrift:	<input type="checkbox"/> Eintrag gem. § 72a SGB VIII <input type="checkbox"/> Kein Eintrag gem. § 72a SGB VIII

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Eigenhändige Unterschrift:	<input type="checkbox"/> Eintrag gem. § 72a SGB VIII <input type="checkbox"/> Kein Eintrag gem. § 72a SGB VIII

Einsicht genommen, Ergebnisse vermerkt und zurückgeleitet an Träger.

Markt Gaimersheim
Gaimersheim, den

Unterschrift